

Ortsgemeinde Gimweiler



Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Gimweiler III

Textliche Festsetzungen Begründung zum Bebauungs- plan



Inhaltsverzeichnis

1	STÄDTEBAULICHES ERFORDERNIS ZUR AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES	4
2	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	6
2.1	<i>Planungsrechtliche Festsetzungen</i>	6
2.1.1	Art der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB	6
2.1.2	Maß der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB	6
2.1.3	Überbaubare Grundstücksflächen gemäß §9 Abs.1 Nr.2 und 3 BauGB	7
2.1.4	Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gemäß §9 Abs.1 Nr.4 BauGB	7
2.1.5	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß §1(a) BauGB i.V.m. §9 Abs.1 Nr.20, §9 Abs.1 Nr.25 a und b i.V.m. §9 Abs.1(a) BauGB	7
3	HINWEISE	11
3.1.1	Kulturdenkmäler	11
3.1.2	Ökologische Niederschlagswasserbewirtschaftung	11
3.1.3	Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke	11
3.1.4	Ingenieurgeologie	11
3.1.5	Begrünung im Bereich der Versorgungsanlagen und -leitungen	12
3.1.6	Radonbelastung	12
3.1.7	Landesstraßengesetz	12
3.1.8	Auflagen des LBM Bad Kreuznach	13
4	BEACHTUNG ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	15
4.1	<i>Standortprüfung unter Beachtung übergeordneter Planungen</i>	15
4.2	<i>Landesentwicklungsprogramm LEPIV</i>	15
4.3	<i>Regionaler Raumordnungsplan</i>	15
4.4	<i>Solarleitfaden SGD-Süd</i>	16
4.5	<i>Flächennutzungs- und Landschaftsplan</i>	17
4.6	<i>Landesstraßengesetz</i>	20
4.7	<i>Internationale Schutzgebiete/IUCN</i>	20
4.8	<i>Nationale Schutzgebiete nach BNatSchG</i>	20
4.9	<i>Lebensstätten und -gemeinschaften gemäß §30 BNatSchG i.V.m. §15 LNatSchG</i>	21
4.10	<i>Landesweiter und Regionaler Biotopverbund / Planung vernetzter Biotopsysteme</i>	21
4.11	<i>übergeordnete Ziele zum Wasserschutz</i>	21



4.12	<i>übergeordnete Ziele zum Bodenschutz</i>	21
4.13	<i>übergeordnete Ziele zum Klimaschutz</i>	21
5	UMWELTBELANGE	23
5.1.1	Umweltbericht gemäß §2a BauGB	23
5.1.2	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	25
5.1.3	Natura 2000 - Vorprüfung	25
6	RECHTSGRUNDLAGEN	26

Anlagen

Bebauungsplanentwurf



1 Städtebauliches Erfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes

Die Ortsgemeinde Gimbleweiler beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Förderung von erneuerbaren Energien durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Realisiert wird die Photovoltaikanlage durch die OIE AG / innogy, Idar-Oberstein.

Die Planungsfläche liegt zwischen der Landesstraße L 170 im Osten, dem Weisenberg im Westen sowie der Bundesautobahn A62 im Norden. Südlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Solaranlagen im Außenbereich sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Eine Genehmigungsfähigkeit als sonstiges Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ist grundsätzlich nicht gegeben, da in der Regel davon auszugehen ist, dass öffentliche Belange beeinträchtigt sind. Für großflächige Photovoltaikanlagen im Freiraum ist auch die Vergütungsverpflichtung (vgl. § 32 EEG) mit dem Erfordernis einer Bauleitplanung verknüpft. Aus diesen Gründen ist zur Erlangung von Baurecht die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

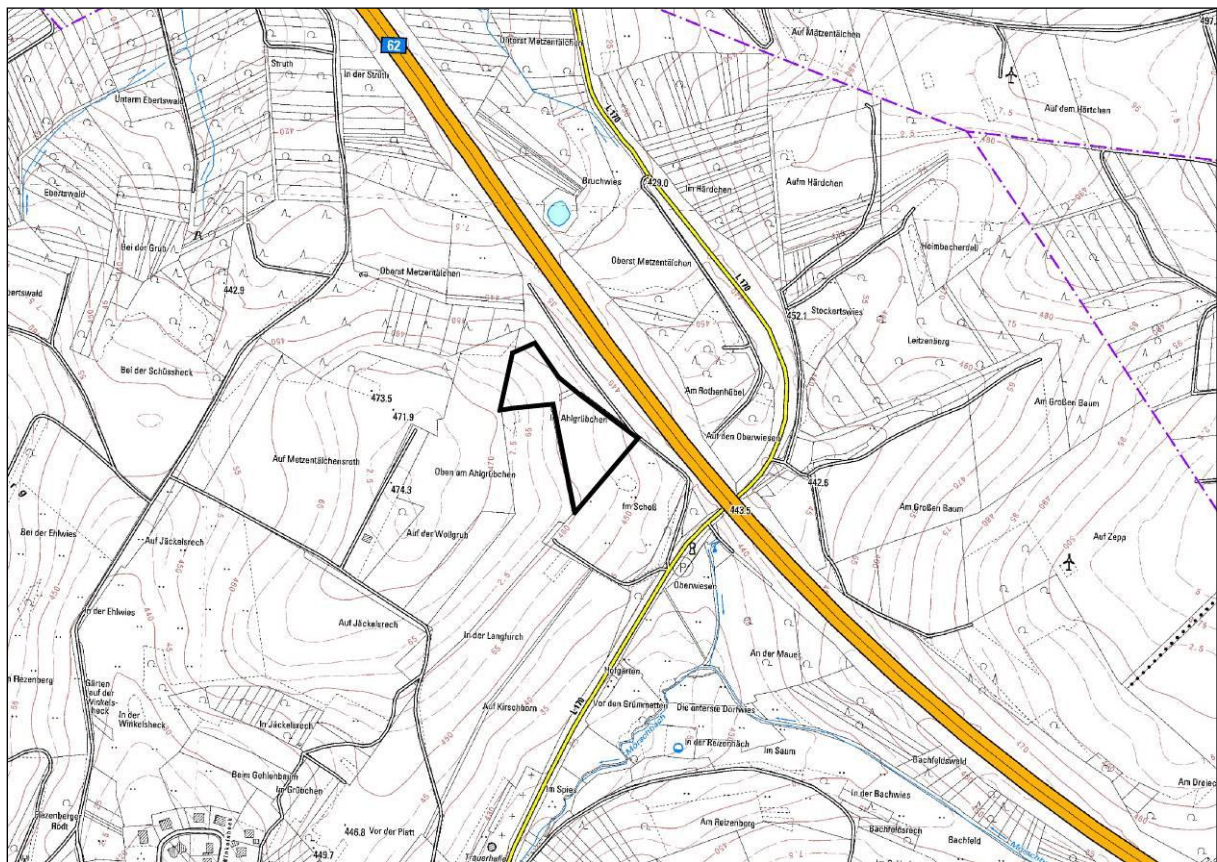


Abb. 1: großräumige Lage des Planungsgebietes¹

¹ Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2017



Solarkraftwerk
Gimbleweiler

PEG
Koordinaten 49.5926° N 7.1945° O
Bundesland - Rheinland Pfalz

Legende

- Modulkultur
- Baufeld
- Abgrenzung
- Abgrenzung
- 110m EEG-Linie

Projektdaten

Anzahl der Moduleinheiten (11 x 4) - 44
Anzahl der Module - 2772

Modultyp / Modulleistung - JA Solar JAP6(P)-46-270 F36 270 W-DC
Wechselrichter - 9 x SUNGROW SG 60KTL

Anlagenleistung - 748,440 kWp-DC

Bauweise und Planungsparameter

- Bauweise - PEG für 60 Zeller
- Modulverschattung - 22 im Sturm
- Anlagenrichtung - Keine
- Sonnenwinkel - 16,98°

Weitere Parameter

Fremdnutzung	<input type="checkbox"/>	bedeckt	<input type="checkbox"/>	nicht berücksichtigt	<input type="checkbox"/>
Geländeneigung Nord / Süd	<input type="checkbox"/>	XX	<input type="checkbox"/>	XX	<input type="checkbox"/>
Geländeneigung Ost / West	<input type="checkbox"/>	XX	<input type="checkbox"/>	XX	<input type="checkbox"/>

Skizzen:
Vertikalschnitt
Modultisch
auf der Maßstab

V00 Vorplanung erstellt von		TS	24.01.18	AR	24.01.18
Rev	Änderungen an der Zeichnung	N	Datum	geprüft	Datum
XX	Vorplanung	<input type="checkbox"/>	Entwurf	<input type="checkbox"/>	Ausführung
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Bestand

Maßstab 1:1000 A3
01-Gimbleweiler_V00_PEG

BELECTRIC

BELECTRIC GmbH
Struß 9 A 53868
Kleinblittersdorf
Ph. +49 (0)3885 804-590

Das Unternehmen ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Die Bezeichnung der Firma ist im Handelsregister eingetragen. Die Bezeichnung der Firma ist im Handelsregister eingetragen. Die Bezeichnung der Firma ist im Handelsregister eingetragen.

Anordnung der Photovoltaikmodule²

²

Quelle: OIE AG / innogy, Idar-Oberstein



2 Textliche Festsetzungen

In Ergänzung zur Planzeichnung werden folgende Festsetzungen getroffen.

2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1.1 Art der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Das Baugebiet wird gemäß §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien / Freiflächen-Photovoltaik festgesetzt.

Zulässig sind Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenergie durch Photovoltaik, dienen.

2.1.2 Maß der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind auf die Maße wie folgt beschränkt.

Nutzungsschablone	
Gebietsart	SO
Bauweise	-
Grundflächenzahl (GRZ)	0,8
Geschossflächenzahl (GFZ)	-
Zahl der Vollgeschosse	-

6

Als Maß der baulichen Nutzung nach § 9(1)1 BauGB i.V. m. § 16 (2) BauNVO wird für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

Damit wird aber nur die Belegungsdichte der Module in der Fläche innerhalb des Sondergebietes geregelt. Im Übrigen ergeben sich die Abstände der Modulreihen untereinander aus den technischen Anforderungen, da kein Modul das dahinterliegende beschatten darf.

Die von den Modulen überdachte Fläche wird nicht versiegelt (vgl. Umweltbericht/Fachbeitrag Naturschutz³). Es ist daher erforderlich für die tatsächliche zulässige Versiegelung den Versiegelungsgrad selbst zusätzlich zu einer GRZ, die hier nur die Belegungsdichte regelt, zu beschränken. Für die Aufständigung der Modultische (Fundamente) und die Versiegelung durch die Gebäude (Nebenanlagen) wird daher i.V.m. §9(1)20 BauGB ein Versiegelungsgrad von 1% der Gebietsfläche „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage“ festgesetzt.

³ Der Umweltbericht / Fachbeitrag Naturschutz wird im Laufe des Bauleitplanverfahrens erstellt und die Ergebnisse und Empfehlungen bis zum Zeitpunkt der Offenlage integriert



2.1.3 Überbaubare Grundstücksflächen gemäß §9 Abs.1 Nr.2 und 3 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen ausgewiesen.

2.1.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gemäß §9 Abs.1 Nr.4 BauGB

Im Baugebiet sind Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO nach §23 Abs. 5 BauNVO innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen, die der Ver- und Entsorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienen, sind zulässig, auch wenn im Baugebiet für sie keine besonderen Flächen ausgewiesen sind. Es sind ausschließlich Nebenanlagen zulässig, die für das Sondergebiet "dienenden" Charakter haben (bspw. Trafostation, Wechselrichter, Informationspavillon).

2.1.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß §1(a) BauGB i.V.m. §9 Abs.1 Nr.20, §9 Abs.1 Nr.25 a und b i.V.m. §9 Abs.1(a) BauGB

Auf der Grundlage des Umweltberichts zum Bebauungsplan werden folgende Maßnahmen festgesetzt.

Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Schutz des Mutterbodens

Gemäß §202 BauGB ist "der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen." Überschüssiges Bodenmaterial ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zwischenzulagern. Bei der Lagerung der Mutterbodenmassen sind die Anforderungen der DIN 18915 zu beachten. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Boden einer Tiefenlockerung zu unterziehen. Der Oberboden ist sorgsam zu behandeln. Er darf nicht mit dem Unterboden vermischt werden und ist einer nutzbringenden Wiederverwendung zuzuführen. Bei nicht sofortiger Wiederverwendung ist er fachgerecht in 1,5 m hohen Mieten zwischen zu lagern und mit einer Ansaat zu begrünen. Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierfür ist eine öffentlich-rechtliche Zulassung erforderlich, sofern die Massen nicht auf eine abfallrechtlich zugelassene Deponie verbracht werden. Keinesfalls dürfen Bodenüberschussmassen im 10-m-Bereich bzw. 40-m-Bereich oder im Überschwemmungsbereich eines Gewässers gelagert oder abgelagert werden. Grundstückseigentümer sind gemäß §7 BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Schädliche Bodenveränderungen können auch nach §2 LBodSchG Erosionsschäden sein, welche die obere Bodenschicht in ihrer Funktion beeinträchtigen. Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den



Baustellenbetrieb sind durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.

V 2 Baustelleneinrichtungen

Baustelleneinrichtungen sowie eine Ablagerung von Bodenaushubmassen auf den Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches) sind nicht zulässig

V 3 Niederschlagswasser

Gemäß §2 Abs.2 LWG ist das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Planungsraumes grundsätzlich zurückzuhalten, zu verwerten oder zu versickern.

Oberflächenwasserbewirtschaftung:

Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück zurückzuhalten, zu verwerten oder zu versickern. Dazu sind primär Oberflächenwasserrückhalteflächen als Rasenflächen und flache Mulden anzulegen, in die das Regenwasser geleitet wird und über die belebte Bodenzone versickern kann. Erforderlichenfalls kann unter der Mulde eine Kiespackung zur Einlagerung des zu versickernden Niederschlagswassers vorgesehen werden. Für die Ableitung sollten Gräben/Rinnen so ausgebildet sein, dass auch dort Teilwassermengen versickern können.

Hinweis zur Nutzung von Zisternen:

Soweit das Wasser der privaten Zisternen nicht nur für eine Gartenbewässerung genutzt werden soll, sind die Vorschriften der am 01.11.2011 in Kraft getretenen Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung –TrinkwV2011-) zu beachten. Anlagen (Zisternen), die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch hat und die im Haushalt zusätzlich zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen installiert werden, müssen bei der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) angezeigt werden.

Brauchwasseranlagen sind gemäß der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Birkenfeld den Verbandsgemeindewerken anzuzeigen.

V 4 Stellplätze für Pkw

Generell sind alle Stellplätze wassergebunden zu befestigen. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nicht zulässig. Zur Befestigung können versickerungsfähige Materialien wie bspw. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen verwendet werden.

V 5 Gehölzrodungen

Erforderliche Gehölzrodungen sind – insbesondere aus Gründen des Vogelschutzes – zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen



V 6 Artenschutz

Aus Gründen des Artenschutzes sind alle kurzfristig realisierbaren Kompensationsmaßnahmen möglichst rasch umzusetzen

V 7 Bestehende Gehölzstrukturen

Die bestehende und festgesetzten Gehölzstrukturen sind vollständig zu erhalten.

Ausgleichsmaßnahmen

A 1 Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese

Die derzeit intensiv genutzten und artenarmen Fettwiesen sowie die Ackerflächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind durch eine entsprechend angepasste Bewirtschaftung mittel- bis langfristig zu einer artenreichen Glatthaferwiese zu entwickeln.

Die Bewirtschaftungsmaßnahmen orientieren sich an dem Programm zur "Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft (EULLa)" des Landes Rheinland-Pfalz, hierbei "Vertragsnaturschutz Grünland - Mähwiesen und Weiden".

Die einzelnen Maßnahmenbestandteile sind im Folgenden aufgeführt und dienen zur Information des Bewirtschafters.

EULLa - Agrarumwelt- und Klimaschutz-Maßnahmen / Vertragsnaturschutz Grünland - Mähwiesen und Weiden

Nutzung	die Fläche ist mind. 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden die Nutzung der Fläche ist in der Zeit vom 15. Mai bis 14. November vorgeschrieben, in Höhenlagen > 400 m NN in der Zeit vom 1. Juni bis 14. November das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen gestattet ist die ganzjährige Beweidung, unter Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes
Viehbesatz	bei ausschließlicher Beweidung ist der Viehbesatz von mind. 0,3 und max. 1,2 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres einzuhalten im Falle der Mähweidenutzung oder der ganzjährigen Beweidung mit Robustrindern darf der Viehbesatz 0,6 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten
Düngung	Stickstoffdüngung ist verboten, Düngung mit Festmist ist gestattet.
Pflanzenschutz	kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
Grünlandpflege	ist in der Zeit vom 1. Nov. eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres zulässig



	Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos
Empfehlungen	Einsatz eines „Wildretters“, Mähen mit Doppelmessermähwerk
Sonstige Vorgaben	die Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen ist nicht zulässig
	sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig
	Veränderung des Bodenreliefs und der Umbruch ist verboten, Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) sind nicht zulässig
	Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, die Beregnung der Fläche ist nicht zulässig

Ersatzmaßnahmen (externe Kompensationsmaßnahmen)

E_1 Entwicklung von artenreicher Wiesengesellschaften

Auf den festgesetzten Parzellen in der Gemarkung Gimbleweiler (Flur 5, Parzelle 27/1) sind die bestehenden Wiesenflächen zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten und weiter im Sinne einer Entwicklung von Glatthaferwiesen zu entwickeln.

Die Parzellen sind durch Grundbucheintrag als Kompensationsfläche zu sichern. Zusätzlich werden Sie entsprechend LKomVO in das Landeskompensationsverzeichnis übernommen.

Die Bewirtschaftungsmaßnahmen orientiert sich auch hier an den unter A_1 angeführten Maßnahmenbestandteilen zum Vertragsnaturschutz Grünland – Mähwiesen und Weiden.

geplante Überwachungsmaßnahmen / Monitoring

Das Monitoring dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Die Gemeinde hat nach neuem Baurecht die erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 4c BauGB vorhabenbezogen zu überwachen (Monitoring).

Folgende Überwachungsmaßnahmen werden zur Konkretisierung im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vorgeschlagen:

- Prüfung der Grünlandentwicklung auf der Freifläche sowie unter den Modulen,
- Prüfung der Zaunanlage und ihrer Funktionsfähigkeit für Kleinsäuger,
- Prüfung der empfohlenen Wiesenentwicklung im Bereich der Ersatzmaßnahme.

Die Durchführung der Überwachung ist Aufgabe der Gemeinde. Eine Dokumentation wird empfohlen.



3 Hinweise

3.1.1 Kulturdenkmäler

Funde müssen gemäß §17 DschPflG unverzüglich gemeldet werden.

3.1.2 Ökologische Niederschlagswasserbewirtschaftung

Oberflächenwasserbewirtschaftung

Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück zurückzuhalten, zu verwerten oder zu versickern. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen. Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos weitergeleitet wird. Das Regenwasser kann breitflächig auf die Wiesenflächen geleitet werden, wo es versickert und verdunsten kann.

Allgemeine Wasserwirtschaft

Oberflächengewässer werden durch die Ausweisung nicht berührt.

Wasserversorgung, Heilquellen-, Wasserschutzgebiete, Altablagerungen

Durch die vorgesehene Bebauung werden Wasserschutzgebiete nicht berührt. Durch die Bauleitplanung sind gemäß Altablagerungskataster des Landes Rheinland-Pfalz Altablagerungen nicht berührt.

3.1.3 Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke

Gemäß §42 Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz müssen Einfriedungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden. Einfriedungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben mit Bäumen und Sträuchern von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 48 Nachbarrechtsgesetz - die in §§ 44 und 45 Nachbarrechtsgesetz aufgeführten Abstände einzuhalten.

3.1.4 Ingenieurgeologie

Boden

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach §202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 und 19731 sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten.



Hydrogeologie

Ist die Versickerung anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers geplant, so sollte die Versickerungsmöglichkeit mittels geeigneter Methoden untersucht werden. Die Versickerung soll vorzugsweise über die belebte Bodenzone erfolgen.

Ingenieurgeologie

Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten.

3.1.5 Begrünung im Bereich der Versorgungsanlagen und -leitungen

Bei einer Begrünung im Bereich von Versorgungsanlagen und -leitungen sind die Hinweise des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 - Baumanpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsanlagen - zu beachten. Gemäß dem Regelwerk Abwasser - Abfall, Hinweise H 162 sind Kanalleitungen beidseits 2,50 m von Anpflanzungen freizuhalten, ohne dass Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Sollte dieser Sicherheitsabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen erforderlich, um die Gehölzwurzeln von den Versorgungsanlagen fern zu halten.

3.1.6 Radonbelastung

Hinsichtlich der Radonbelastung liegt das Plangebiet innerhalb einer Zone mit lokal hohem Radonpotential.

3.1.7 Landesstraßengesetz

Innerhalb der Bauverbotszone werden keine Hochbauten i.S.d. FStrG errichtet. Hochbauten i.S.d. FStrG sind alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben. Hierzu rechnen auch Tiefbauten und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie die nach Landesrecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen (z.B. Lagerplätze, Ausstellungsplätze).

Innerhalb der Bauverbotszone werden keine Werbeanlagen errichtet. Innerhalb der Baubeschränkungszone werden keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von den Verkehrsteilnehmern auf der BAB eingesehen werden können.

Sonstige bauliche Anlagen, wie z. B. Trafostationen, liegen außerhalb der Bauverbotszone.

Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 62 aufgrund der Photovoltaikanlage wird auf der Grundlage des Blendgutachtens ausgeschlossen.

Wirtschaftswege entlang der BAB A 62 bleiben vollständig erhalten.

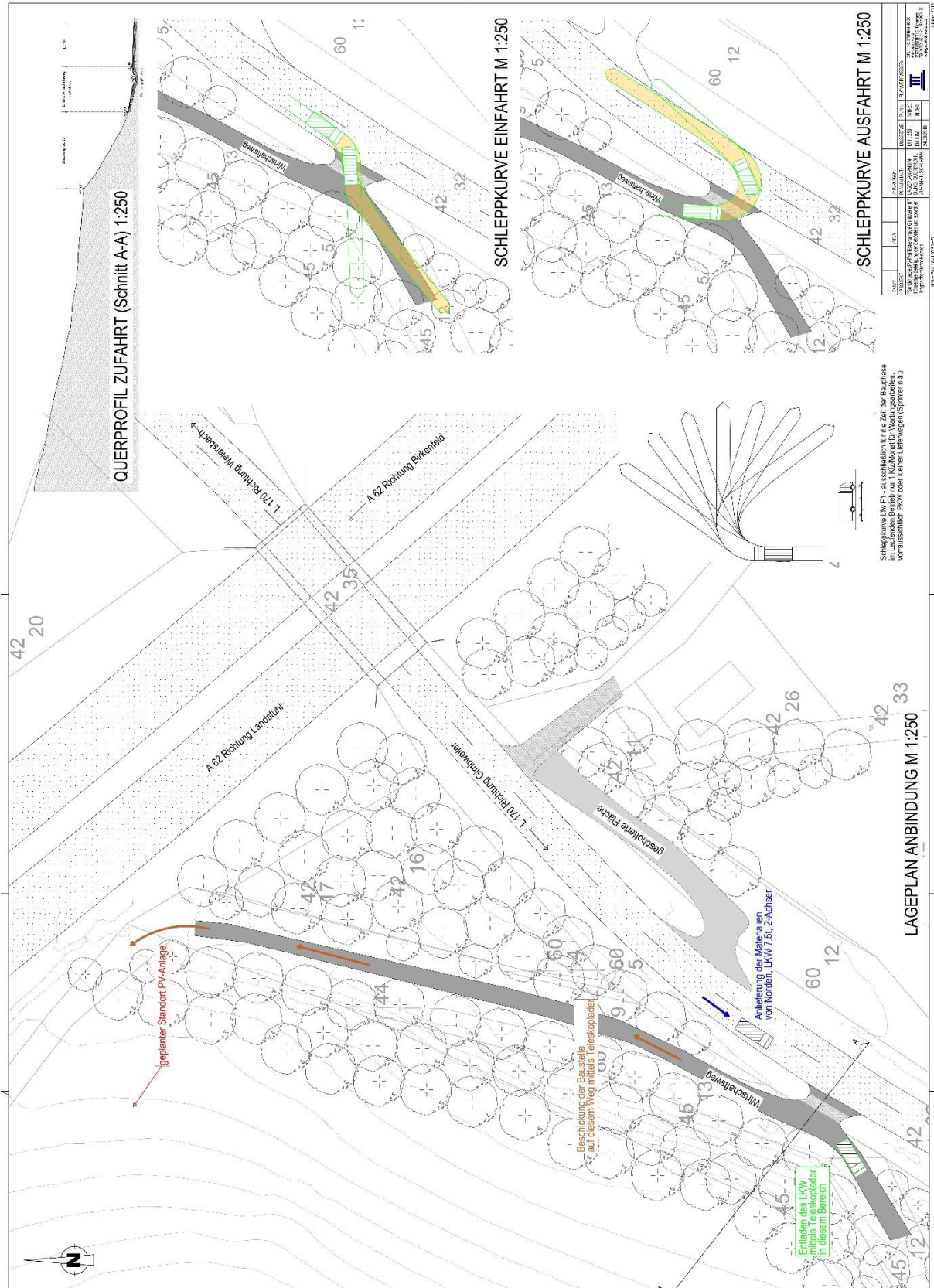
Den autobahneigenen Flächen und Entwässerungsanlagen wird kein Oberflächenwasser oder Abwasser zugeleitet.

Der Betreiber der PV-Anlage wird eigenständig keine Pflegemaßnahmen auf angrenzenden bundeseigenen Flächen durchführen, um z. B. eine Verschattung seiner Anlage zu verhindern oder vorzubeugen.



3.1.8 Auflagen des LBM Bad Kreuznach

- Die verkehrliche Erschließung hat über die bestehende Zufahrt zu erfolgen.
- Die Zustimmung erstreckt sich ausschließlich auf die in den Detailplanunterlagen des Ingenieurbüros Mogk nachgewiesenen Fahrzeugabmessungen sowie angegebenen Fahrrichtungen. Eine Anfahrt der Lkws aus Richtung Süden/aus Richtung Gimbleweiler kommend als Linksabbieger sowie eine Ausfahrt vom Gelände auf die L 170 in diese Richtung (Rechtseinbieger) ist nicht gestattet. Diese Erlaubnis gilt für 2-achsige Lkw mit 7,5 t Gesamtgewicht.
- Gemäß dem eingereichten Lageplan zu den Anfahrtsichtweiten ist die erforderliche Sichtweite nach links in Richtung Norden (200 m) bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h aufgrund des Brückenbauwerkes nicht gewährleistet; somit ist diese auf 70 km/h zu beschränken. Die Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung bedarf einer verkehrsrechtlichen Anordnung durch die zuständige Verkehrsbehörde der Kreisverwaltung Birkenfeld. Die Kosten hierfür sind vom Antragsteller zu tragen.
- Die erforderliche Sondernutzungserlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich beim LBM Bad Kreuznach zu beantragen.
- Das vorgelegte „Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Gimbleweiler“ der BT 4Light GmbH, Fürth, wurde auf Plausibilität geprüft. Sofern es nach dem Bau der Anlagen, entgegen des Prüfergebnisses des Gutachtens, zu Blendwirkungen durch Lichtreflexionen, bezogen auf die BAB sowie die L 170, kommen sollte, sind seitens des Betreibers der Anlage entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um gefährdende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer zu unterbinden. Alle entstehenden Kosten dafür gehen zu Lasten des Betreibers.
- Dem Straßengelände, insbesondere dem Straßenseitengraben der L 170 darf kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die vorhandenen Abwasserleitungseinrichtungen sowie der Straßenabfluss von der Straße und der straßeneigenen Grundstücksteile der L 170 dürfen durch die vorgesehenen baulichen Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die zum Schutz vor Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.
- Während der Bauarbeiten und des Betriebes der Photovoltaikanlagen darf der öffentliche Verkehrsraum der L 170 weder eingeschränkt noch verschmutzt werden und der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch das Abstellen von Geräten und durch das Ablagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum.
- Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der Landesstraße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- Bepflanzungen / Bebauungen etc. im Zufahrtsbereich dürfen nicht sichtbehindernd und verkehrgefährdend sein, die Sichtdreiecke der Zufahrt zur L 170 sind auf Dauer freizuhalten.
- Die verkehrsrechtliche Anordnung zur Einrichtung der o. g. Geschwindigkeitsreduzierung sowie die StVO-Beschilderung zur Baustellenabsicherung sind auf Kosten des Vorhabenträgers bei der Verkehrsbehörde der Kreisverwaltung Birkenfeld zu beantragen.



Verkehrstechnische Planung: Lageplan, Querprofil, Schleppkurven



4 Beachtung übergeordneter Planungen

4.1 Standortprüfung unter Beachtung übergeordneter Planungen

Die Einfügung und Anpassung der Planung an die übergeordneten Planungen stellen gleichzeitig den vorgegebenen Untersuchungsrahmen (bspw. LEPIV, RROP, FNP, LP) dar, indem Restriktionsräume benannt und mit dem geplanten Vorhaben abzugleichen sind. Somit ergibt sich eine der jeweiligen Ebene angepasste Prüfung von Raumverträglichkeiten, aus denen die Konfliktschwere resultiert.

Das Vorhaben ist mit den übergeordneten Planungen vereinbar. Restriktionen, die sich aus Darstellungen oder Festlegungen ergeben, liegen keine vor.

4.2 Landesentwicklungsprogramm LEPIV

Die Umsetzung / Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage begründet sich in der Beachtung der Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms IV:⁴

Gemäß § 4 des Landesklimaschutzgesetzes Rheinland-Pfalz soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 gesenkt werden. Bis zum Jahr 2050 wird die Klimaneutralität angestrebt, die Treibhausgasemissionen sollen jedoch um mindestens 90 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 verringert werden. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.

Darüber hinaus wird als Ziel vorgegeben, bis 2030 den verbrauchten Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Die verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien, u. a. der Sonnenenergie, gehört daher zu den Leitbildern für die Energieversorgung.

4.3 Regionaler Raumordnungsplan

Als übergeordnete Planung ist der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe⁵ zu sehen. In seiner aktuellen Fassung wird dem Untersuchungsraum folgende raumbedeutsame Funktion zugewiesen:

- Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund
- Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild

Die Ziele und Grundsätze des Leitbildes für die Ordnung und Entwicklung der Region Rheinhessen-Nahe sind zu beachten und mit der Raumverträglichkeit von Vorhaben und Maßnahmen zu prüfen. Ausschluss- und Restriktionsgebiete stellen auf der Ebene des Regionalen

⁴ Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008 - Dritte Änderung des Landesentwicklungsprogramms vom 4. Juli 2017

⁵ Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (2015): Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe, Mainz



Raumordnungsplanes die jeweiligen Vorranggebiete dar. Der maßgebliche Planungsraum liegt nicht innerhalb von Vorranggebieten.

Grundsätze der Raumentwicklung werden in der Karte als Vorbehaltsgebiete gekennzeichnet. Eine landesplanerische Letztentscheidung ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich und bleibt den nachfolgenden Verfahren überlassen. Grundsätzen sind bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen/ Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

4.4 Solarleitfaden SGD-Süd

Bei Anwendung des Leitfadens "Großflächige Solar- und Photovoltaikanlagen im Freiraum" der SGD-Süd⁶ werden aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht wichtige energie-rechtliche Rahmenbedingungen bzw. Standortprioritäten beachtet:

- Flächen entlang von Autobahnen und großräumigen/überregionalen Schienenwegen bis zu einer Entfernung von 110 m, sofern insbesondere Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft sowie Sicherheitsaspekte nicht entgegenstehen.

Auf Grund entgegenstehender naturschutzrechtlicher Bestimmungen ist die Nutzung der Solarenergie in den folgenden Bereichen grundsätzlich nicht möglich:

- NATURA 2000-Gebiete (EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete),
- Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 16 LNatSchG(2005)⁷ als Schutzgebiet erfüllen,
- gesetzlich geschützte Biotop,
- geschützte flächenhafte Landschaftsbestandteile oder vergleichbare Schutzgebiete,
- Flächen bzw. Elemente des Biotopverbundes.

Die Vorgaben zu "Eignungsgebieten" und "Ausschlussgebieten" wurden bei der Erstellung des Bebauungsplanes beachtet.

Bei der Suche nach geeigneten Standorten zur Errichtung einer Freiflächenanlage wurden aufgrund der Kriterien des EEG zur Einspeisevergütung Standorte entlang der BAB 62 betrachtet. Als Suchkriterien wurden Exposition und Topographie, Größe der Fläche sowie ökologische Wertigkeit und Flächenverfügbarkeit herangezogen. Auf Grundlage dieser Kriterien fiel die Wahl auf die überplante Fläche:

- innerhalb der 110-m-Abstandsfläche zur Autobahn,
- keine Beeinträchtigung nationaler oder internationaler Schutzgebiete,

⁶ SGD-Süd (2010): Großflächige Solar- und Photovoltaikanlagen im Freiraum Fortschreibung des Leitfadens für die Bewertung aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht, Neustadt an der Weinstraße

⁷ LNatSchG (2005): §16 Erklärung zum Schutzgebiet. Die Naturschutzbehörden können Teile von Natur und Landschaft durch Rechtsverordnung zum Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark oder Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil erklären

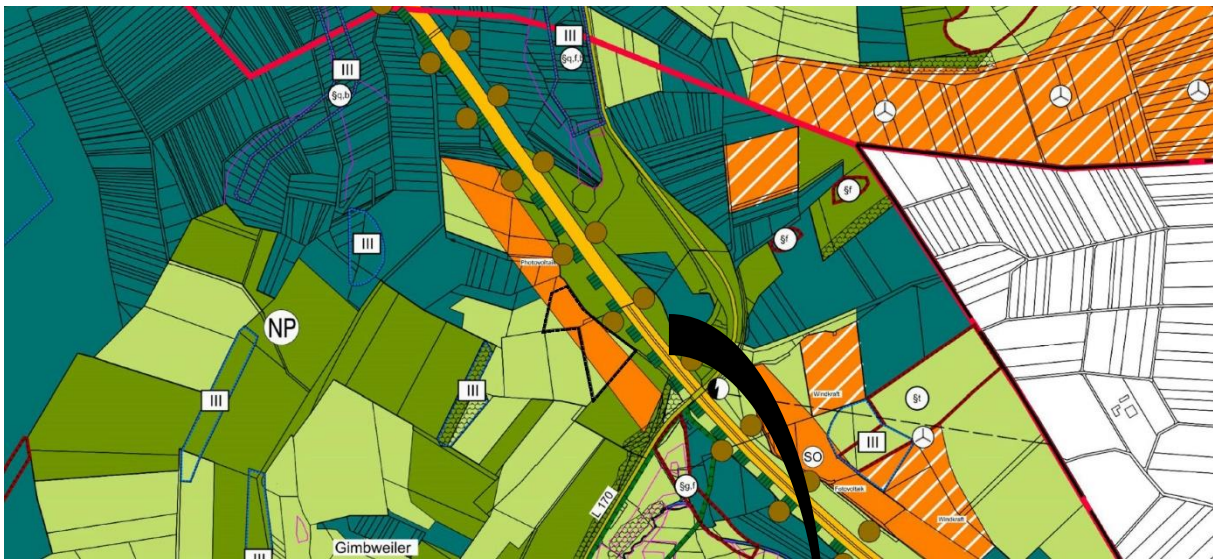


- Beachtung der Belange von Naturschutz, Biotopverbund und Erholungsfunktion.

4.5 Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Für die Verbandsgemeinde Birkenfeld liegt ein Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vor.

Der Geltungsbereich liegt überwiegend in einer im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik",⁸ überragt die Darstellung jedoch in drei kleinen Teilflächen im Südosten und Südwesten.



Darstellung des FNP der Verbandsgemeinde Birkenfeld

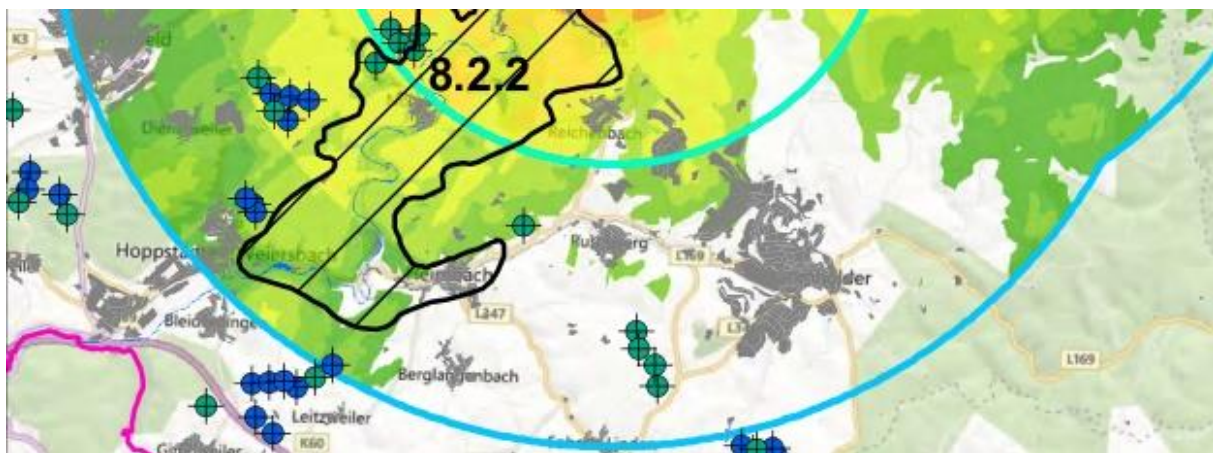
⁸ Stadt-Land-Fluss (2017): Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Birkenfeld, Begründung und Umweltbericht, - Boppard



Da der Flächennutzungsplan die Aussagen der übergeordneten Planungen bzw. Gebietsausweisungen bspw. aus dem LEPlV oder dem RROP Rheinhausen-Nahe beachten muss, ist eine Prüfung der drei Teilflächen, die außerhalb der Darstellung des FNP liegen erforderlich, um Konfliktbereiche zu erkennen und herauszustellen.

Alle Teilflächen, die außerhalb des Geltungsbereiches liegen, werden im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft (hellgrüne Flächenfarbe) dargestellt. Andere Darstellungen sind nicht berührt. Die Flächen sind in ihrem Bodenertragspotenzial (vgl. Fachbeitrag Naturschutz / Umweltbericht) mit einem geringen bis mittleren Ertragspotenzial eingestuft und entsprechen damit dem Ertragspotenzial innerhalb der im FNP dargestellten Fläche.

Der LEPlV beinhaltet in seiner Gesamtkarte die Aussage „historische Kulturlandschaft“. Historische Kulturlandschaften wurden im Gutachten „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung“⁹ abgegrenzt. Die entsprechende Karte zum HKL 8.2 „Oberes Nahetal“ zeigt, dass die Grenzen der historischen Kulturlandschaft durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht berührt werden.



Auszug aus der Karte HKL 8.2 „Oberes Nahetal“

Auf der Ebene des Regionalen Raumordnungsplanes sind keine weiteren Gebiete, Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete tangiert. Die Ausführungen unter Kapitel 4.3 behalten damit ihre Richtigkeit.

Nationale oder internationale Schutzgebiete sind ebenfalls durch die drei Teilflächen nicht betroffen, die über die in Kapitel 4.7 bis 4.10 hinausgehen. Wie die Biotoptypenkartierung zum Fachbeitrag Naturschutz belegt, werden auch keine Biotope oder Flächennutzungen beeinträchtigt, die nicht durch entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme kompensiert werden könnten.

Restriktionsflächen – auch in den „nicht entwickelten“ Teilflächen – sind auf der Ebene der übergeordneten Planungen des LEPlV, RROP und FNP somit nicht dargestellt.

⁹ MWKEL RLP, agl Hartz Saad Wendl, plan-GIS GmbH (2013): Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung, Anlage 1 und 2



Auszug aus dem RROP Rheinhessen-Nahe

Aufgrund der parzellenunscharfen Darstellungsweise eines Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan daher als aus ihm entwickelt angesehen, zumal die konkrete Modulaufstellung nach den Vorgaben des Solarleitfadens innerhalb der 110m-BAB-Abstandsfläche liegt. Durch die drei kleinen Teilflächen außerhalb der FNP-Darstellung werden keine weiteren Flächen- oder Schutzgebietsausweisungen der übergeordneten Planungen berührt, die eine Überplanung verhindern würden. Dem Entwicklungsgebot der Herleitung eines Bebauungsplanes aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes wird somit in ihren Grundzügen entsprochen.

Die genaue Übernahme des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes wird im Rahmen der Vorbereitenden Bauleitplanung ergänzt.

Raumverträglichkeit der 3 Teilflächen außerhalb der FNP-Darstellung	
Planungsebene	Raumverträglichkeit
LEPIV	Tangiert nicht die Grenze der historischen Kulturlandschaft „Oberes Nahetal“
RROP Rheinhessen-Nahe	Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund und Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild. Aufgrund der lokal hohen Vorbelastung durch die angrenzende Bundesautobahn ist kein explizit sensibles Gebiet betroffen. Die Vorbehaltsgebiete entfalten auch weiterhin ihre Funktion.
Solarleitfaden	Modulaufstellbereich ausschließlich innerhalb der 110m-BAB-Abstandsfläche entsprechend Darstellung FNP
FNP VG Birkenfeld	Flächen für die Landwirtschaft mit geringem bis mittlerem Ertragspotenzial entsprechend dem Ertragspotenzial der dargestellten FNP-Fläche
Internationale Schutzgebiete	Keine Überschneidungen mit Schutzgebieten (vgl. Kapitel 3.7)
Nationale Schutzgebiete	Keine Überschneidungen mit Schutzgebieten, die ein erhebliches Konfliktpotenzial verursachen würden (vgl. Kapitel 3.8 bis 3.13)



4.6 Landesstraßengesetz

Das Plangebiet grenzt an die Kreisstraßen L170 sowie die BAB62 an. Die nach LStrG erforderlichen Abstandsflächen zwischen Modulaufstellbereich und Landesstraßen von 40 m (Bauverbotszone) wurden beachtet. Der Modulaufstellbereich liegt über 40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB62 entfernt und entspricht damit den Vorgaben des LBM, die im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgebracht wurden und zu beachten sind.

Die BAB liegt im betrachteten Abschnitt innerhalb eines Böschungseinschnittes. Das Gelände zur Aufstellung der Module liegt weit oberhalb (ca. 6 bis 8 m) und ist durch Autobahnböschung sowie Heckenstreifen räumlich getrennt. Modulaufstellfläche als auch Einfriedung (Zaunanlage) sind daher von der BAB62 nicht wahrnehmbar.

Entsprechend eines Blendgutachtens¹⁰ kann festgestellt werden: „Durch die Realisierung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Gimweiler sind bei Ausführung der Anlage gemäß des vorliegenden Konzeptes keine Störungen auf der Bundesautobahn A62, der Landesstraße L170 oder der Wohnbebauung von Gimweiler durch von den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen zu erwarten.“

4.7 Internationale Schutzgebiete/IUCN

Internationale Schutzgebiete werden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht berührt. Das nächstliegende FFH-Gebiet "Obere Nahe" liegt ca. 1.600 m entfernt.

20

4.8 Nationale Schutzgebiete nach BNatSchG

Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes oder daran angrenzend liegen keine nach §23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiete (§26 BNatSchG)

Der Planungsraum und der weitere Untersuchungsraum liegen nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Naturparks (§ 27 BNatSchG)

Der Planungsraum liegt innerhalb eines Naturparks „Saar-Hunsrück“ (Randzone). Entsprechend der Rechtsverordnung sind Schutzzweck und Schutzbestimmungen zu beachten.

Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine Naturdenkmäler.

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile.

¹⁰ Jens Teichelmann, Dipl.-Ing. Lichttechnik, IBT 4Light GmbH (2018): Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Gimweiler. - Fürth



4.9 Lebensstätten und -gemeinschaften gemäß §30 BNatSchG i.V.m. §15 LNatSchG

Im Rahmen der Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz wurden keine Biotope innerhalb des Plangebietes kartiert.

Seltene, in ihrem Bestand bedrohte, für den Naturhaushalt oder für Wissenschaft und Bildung wichtige Arten wildlebender Tiere und Pflanzen entsprechend §30 BNatSchG wurden nicht kartiert.

4.10 Landesweiter und Regionaler Biotopverbund / Planung vernetzter Biotopsysteme

Die Planung vernetzter Biotopsysteme des Landkreises Birkenfeld führen Teile des angrenzenden Untersuchungsraumes als Wiesen und Weiden mittlerer Standorte auf. Der Zielekarte sind darüber hinaus für den Planungsraum keine Darstellungen zu entnehmen.

4.11 übergeordnete Ziele zum Wasserschutz

Das Plangebiet berührt keine Wasserschutzgebiete.

4.12 übergeordnete Ziele zum Bodenschutz

Das Plangebiet berührt keine Bodenschutzgebiete.

4.13 übergeordnete Ziele zum Klimaschutz

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb klimaökologisch bedeutsamer Freiflächen sowie überörtlich bedeutsamer Luftaustauschbahnen (Talabwinde).





5 Umweltbelange

5.1.1 Umweltbericht gemäß §2a BauGB

Gemäß §2 Abs.4 BauGB muss für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Darüber hinaus enthält das BauGB die Verpflichtung, bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen (§1 Abs. 5, Nr. 4 und 7 BauGB).

Zum Bebauungsplan wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Umweltbericht / Fachbeitrag Naturschutz erstellt.

Die Einfügung und Anpassung der Planung an die **Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes** sowie der übergeordneten Planungen stellen gleichzeitig den vorgegebenen Untersuchungsrahmen (bspw. RROP, FNP, LP) dar, indem Restriktionsräume benannt und mit dem geplanten Vorhaben abzugleichen sind. Mit Ausnahme der Lage der Planungsfläche innerhalb des Naturparks "Saar-Hunsrück" werden keine weiteren festgelegten Ziele des Umweltschutzes von übergeordneten Planungen berührt.

Die **Bestandsaufnahme** kommt zu folgendem Ergebnis. Aus den erhobenen floristischen und landschaftsökologischen Daten ergeben sich folgende Aussagen:

- „Rote Liste“ - Arten konnten im Eingriffsraum zum Kartierzeitpunkt nicht festgestellt werden.
- Als nach §30 BNatSchG pauschal geschützte Biotope konnten keine kartiert werden.
- Nach §15 LNatSchG geschützt ist die Glatthaferwiese (zEA1), die zugleich FFH-Lebensraumtyp (6510) ist.

Besonders zu beachtende Bodeneigenschaften liegen nicht vor. Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Generell führen in der Landschaft sichtbare PV-Freiflächenanlagen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Da es sich bei den Anlagen um landschaftsfremde Objekte handelt, ist regelmäßig von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Im vorliegenden Fall ist der Solarpark ausschließlich von Osten aus einsehbar. Durch die kuppige Morphologie ist eine Einsehbarkeit von Norden, Süden und Westen erst sehr spät möglich. Die Autobahn im Norden mit ihren Böschungen und Gehölzbändern bewirken eine Sichtverschattung in diese Richtung. Aufgrund dessen ist die Einsehbarkeit und Landschaftsbildbelastung auf die östliche Himmelsrichtung - ausschließlich Landwirtschaftsflächen - eingeschränkt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass weder streng noch besonders geschützte Pflanzenarten (keine Kartierfunde) noch Populationen von planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Eingriffsraums betroffen sind. In Verbindung mit den getroffenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass gegen



- das Schädigungsverbot – ökologische Funktion von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt,
- das Störungsverbot – keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen

nicht verstoßen wird. Ebenso kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Bebauungsplan ausgeschlossen werden. Das Vorhaben kann aus Sicht des Artenschutzfachbeitrags daher realisiert werden.

Die **Eingriffsbilanzierung** in den Bodenhaushalt und damit verbunden den Biotophaushalt durch den Modulaufstellbereich beläuft sich auf **4.800 m²**. Aufgrund der Verwendung der PEG-Module werden weder Bodenversiegelungen noch Leitungsverlegungen im Boden ausgeführt. Demzufolge kommt es ausschließlich zu einer Überdeckung der Wiesenflächen.

Das bestehende Gebüsch von **381 m²** wird als Trittsteinbiotop vollständig erhalten. Eingriffe können somit durch den Erhalt vollständig vermieden werden.

Auf den sonstigen Flächen des Ackers und der Fettwiese von **806 m²** ist eine Entwicklung hin zu einer artenreichen und hochwertigen Glatthaferwiese im Bebauungsplan festzusetzen.

Die Glatthaferwiesen von **5.249 m²**, die außerhalb des Modulaufstellbereichs, liegen sind zu erhalten und deren Erhaltungszustand zu verbessern.

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben des BNatSchG i.V.m. dem LNatSchG müssen Kompensationsmaßnahmen in einem Verhältnis von 1 : 1 auf einer Fläche von ca. **4.800 m²** getroffen werden, da pauschal geschützte Wiesenflächen überplant werden. Aufgrund des ermittelten Erhaltungszustandes der Glatthaferwiesen (C bis B) ist eine weitere Aufwertung – insbesondere zur Förderung von Magerzeigern – möglich. Die nicht überplanten Wiesenflächen sind mit den entsprechenden landespflegerischen Maßnahmen außerhalb des Modulaufstellbereichs daher zu 50% als potenzieller Ausgleich anzurechnen. Damit stehen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches 806 m² sowie 2.625 m² als Kompensationsfläche zur Verfügung.

Um das **Kompensationsdefizit** von 1.369 m² (4.800 – 3.431 m²) auszugleichen sind, ist eine externe Kompensationsfläche im Verhältnis 1 : 1 heranzuziehen. Als Fläche zur Festsetzung von Ersatzmaßnahmen wurden die Parzelle 27/1 in der Flur 5 der Gemarkung Gimweiler festgesetzt. Die Flächengröße der Ersatzfläche beträgt 5.029 m². Damit kann der vollständige Ausgleich i.V.m. den festgesetzten Ausgleichsflächen im räumlichen Geltungsbereich als erfüllt angesehen werden.

Im Schutzgut Boden kommt es zwar zu einer „Überkompensation“, da nur keine Fläche versiegelt wird. Da jedoch die pauschal geschützten Wiesenflächen insgesamt überplant werden, ist von einer ausgeglichenen Kompensation auszugehen.

Durch die getroffenen Ersatzmaßnahmen können die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt vollständig ausgeglichen werden. Das Grundstück ist durch Grundbucheintrag als Kompensationsfläche zu sichern und in das Kompensationskataster des Landes Rheinland-Pfalz einzustellen.



5.1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Entsprechend dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) muss für den vorliegenden Bebauungsplan bzw. für Vorhaben die durch den Bebauungsplan zulässig sind, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Nationale und internationale ausgewiesene Schutzflächen nach FFH- und VSG-Richtlinie bzw. nach BNatSchG sind nicht betroffen.

5.1.3 Natura 2000 - Vorprüfung

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz europäischer Schutzgebiete, bestehend aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebieten und Vogelschutzgebieten (VSG). Das Netz repräsentiert die typischen, die besonderen und die seltenen Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten Europas. Die Auswahl der Gebiete erfolgt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach einheitlich vorgegebenen Kriterien der Vogelschutzrichtlinie von 1979 und der im Mai 1992 verabschiedeten Fauna-Flora-Habitat-(FFH)Richtlinie. Diese beiden Richtlinien haben zum Ziel, die biologische Vielfalt in Europa nachhaltig zu bewahren und zu entwickeln, wobei die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Der Schutzzweck der einzelnen Gebiete mit den jeweiligen Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten sowie die Abgrenzung der Natura 2000-Gebiete ergeben sich aus der Landesverordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG). Ziel der Ausweisung ist es, einen guten Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten zu erhalten oder soweit erforderlich wieder herzustellen. Die Ziele werden hinsichtlich der einzelnen Gebiete und Arten in der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten formuliert.

Die Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie werden auf der Basis „Natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse“ (Anhang I der FFH-Richtlinie) beziehungsweise „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ (Anhang II der FFH-Richtlinie) ausgewiesen.

Das FFH-Gebiet „Obere Nahe“ stellt das nächstliegende Natura2000-Gebiet dar. Es liegt ca. 1.600 m vom Planungsraum entfernt.

Das FFH-Gebiet „Obere Nahe“ dehnt sich auf einer Größe von 5,6 ha aus. Es kennzeichnet sich aus durch ein Mosaik an Biotopen besonders entlang von Bächen, Hangwäldern, Trockenwäldern auf Felsstandorten, Blockschutthalden, Schlucht- und Hangwäldern, Buchenwäldern, Magerrasen, Bachauenwiesen und Quellmulden mit oligotrophem Grünland. Die Schutzwürdigkeit basiert auf dem Lebensraummosaik aus Bächen, naturnahen Wäldern und Felsen, Borstgrasrasen und Magerwiesen.

Aufgrund der Entfernung sowie der räumlichen Trennung durch großflächige Waldgebiete zu dem genannten und dem nächstliegenden FFH-Gebiet und der damit nicht betroffenen, weil lokal wirkenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist davon auszugehen, dass es durch die Bebauungsplanung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebieten kommt.

Eine weitere FFH-Prüfung ist daher nicht erforderlich.



6 Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 Seite 58), Änderung durch Art. 3 G v. 4.5.2017 I 1057
4. Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist"
6. Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
7. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist
8. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl. Seite 283)
9. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2015, GVBl. S. 402
10. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist
11. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 12 und 67 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)



Planverfasser:

planungsbüro helko **peters**

filscher str. 3 | 54296 trier | tel. 0651 9953954 | info@helkopeters.de

Dienstag, 15. Januar 2019